

SATZUNG

des Gemeinnützigen Vereins
„Die Förderer der Bibliothek des Ratsgymnasiums Bielefeld e.V.“

in der Fassung vom 16.03.1990

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Die Förderer der Bibliothek des Ratsgymnasiums Bielefeld e.V.". Er hat seinen Sitz in Bielefeld.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bibliothek des Ratsgymnasiums Bielefeld.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden, auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß sowie durch Streichen seiner Mitgliedschaft.

Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch schriftlichen Antrag beim Vorstand die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn die Sendung an die letzte bekanntgewordene Anschrift des Mitgliedes verschickt wurde. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

§4 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, seine Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertretern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam und sind Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres. Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen durch zwei Kassenprüfer, die durch die vorherige Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Vorstand hat jeweils einen Jahresbericht mit Abrechnung vorzulegen, die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen. Die Berufung der Versammlung muß die Tagesordnung angeben.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins oder über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

§7 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Schullandheim Ratsgymnasium Bielefeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, falls dieser zu dem Zeitpunkt aufgelöst ist, an die Stadt Bielefeld.